

haben, Militärpersonal für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zur Verfügung zu stellen¹³⁶, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.“

Auf seiner 5417. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, den Ministerpräsidenten Libanons und den Vertreter der Syrischen Arabischen Republik einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“ teilzunehmen.

Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

„Auf seiner nichtöffentlichen 5418. Sitzung am 21. April 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt ‚Die Situation im Nahen Osten‘.

Gemäß dem auf der 5417. Sitzung am 21. April 2006 gefassten Beschluss lud der Präsident mit Zustimmung des Rates Herrn Fouad Siniora, den Ministerpräsidenten Libanons, gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und der Ministerpräsident Libanons führten einen Meinungsaustausch.“

Auf seiner 5440. Sitzung am 17. Mai 2006 beschloss der Rat, den Vertreter Libanons einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 18. April 2006 (S/2006/248)“.

Resolution 1680 (2006) vom 17. Mai 2006

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 520 (1982) vom 17. September 1982, 1559 (2004) vom 2. September 2004 und 1655 (2006) vom 31. Januar 2006 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärungen vom 18. Juni 2000¹²², 19. Oktober 2004¹²³, 4. Mai 2005¹²⁴ und 23. Januar 2006¹²¹,

mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,

positiv vermerkend, dass weitere erhebliche Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) erzielt worden sind, insbesondere durch den libanesischen nationalen Dialog, jedoch außerdem mit Bedauern feststellend, dass andere Bestimmungen der Resolution 1559 (2004) noch nicht voll umgesetzt wurden, nämlich die Auflösung und Entwaffnung der libanesischen und nicht-libanesischen Milizen, die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf ihr gesamtes Hoheitsgebiet, die strikte Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons sowie die Abhaltung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Einklang mit den libanesischen Verfassungsbestimmungen und ohne ausländische Einmischung oder Einflussnahme,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schlussfolgerung in dem Bericht des Generalsekretärs¹³⁷, dass in den vergangenen sechs Monaten für Milizen bestimmte Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet verbracht wurden,

¹³⁶ S/2006/245.

¹³⁷ Siehe S/2006/248.

mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung für den libanesischen nationalen Dialog und in Würdigung aller libanesischen Parteien für ihr Verhalten und für den in diesem Zusammenhang erzielten Konsens über wichtige Fragen,

nach Anhören der Rede des Ministerpräsidenten Libanons am 21. April 2006 vor dem Sicherheitsrat¹³⁸,

1. *begrüßt* den dritten halbjährlichen Bericht des Generalsekretärs vom 18. April 2006 an den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolution 1559 (2004)¹³⁷;

2. *ruft erneut* zur vollständigen Erfüllung aller in Resolution 1559 (2004) enthaltenen Forderungen *auf*;

3. *fordert erneut* alle in dem Bericht genannten beteiligten Staaten und Parteien *auf*, mit der Regierung Libanons, dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

4. *legt* der Regierung der Syrischen Arabischen Republik *eindringlich nahe*, positiv auf das Ersuchen der Regierung Libanons zu reagieren, im Einklang mit den aus dem libanesischen nationalen Dialog hervorgegangenen Vereinbarungen ihre gemeinsame Grenze zu markieren, insbesondere in den Gebieten, in denen ihr Verlauf unklar oder strittig ist, und volle diplomatische Beziehungen aufzunehmen und diplomatische Vertretungen einzurichten, wobei er feststellt, dass diese Maßnahmen einen bedeutenden Schritt der Bestätigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit Libanons und bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Ländern darstellen und somit einen positiven Beitrag zur Stabilität in der Region leisten würden, und fordert beide Seiten nachdrücklich *auf*, durch die Fortsetzung des bilateralen Dialogs auf dieses Ziel hinzuarbeiten, eingedenk dessen, dass die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen Staaten und die Einrichtung ständiger diplomatischer Vertretungen im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt;

5. *würdigt* die Maßnahmen der Regierung Libanons gegen die Verbringung von Waffen auf libanesisches Hoheitsgebiet und fordert die Regierung der Syrischen Arabischen Republik *auf*, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

6. *begrüßt* den im Rahmen des libanesischen nationalen Dialogs gefassten Beschluss, die palästinensischen Milizen außerhalb der Flüchtlingslager innerhalb von sechs Monaten zu entwaffnen, unterstützt seine Durchführung und fordert weitere Anstrengungen zur Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nicht-libanesischen Milizen und zur vollen Wiederherstellung der Kontrolle der Regierung Libanons über das gesamte libanesisches Hoheitsgebiet;

7. *bekundet erneut seine Unterstützung* für die Bemühungen und das Engagement des Generalsekretärs und seines Sondergesandten zur Erleichterung und Unterstützung der Umsetzung aller Bestimmungen der Resolution 1559 (2004);

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 5440. Sitzung mit 13 Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen (China
und Russische Föderation) verabschiedet.*

Beschluss

Auf seiner 5456. Sitzung am 13. Juni 2006 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2006/333)“.

¹³⁸ Siehe S/PV.5417.